OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753470/9/KLi

Datum:
Linz, 23. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. März 2025 des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 16. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02019753/009/VW, betreffend Kostenersatzpflicht nach § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Dezember 2024, GZ: PAD/24/02019753/009/VW, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 92a Sicherheitspolizeigesetz iVm § 4a Sicherheitsgebührenverordnung als Ersatz der Aufwendungen des Bundes eine Gebühr von 5.814 Euro vorgeschrieben, die binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides fällig ist.

Begründend führte die belangte Behörde aus, laut Meldung der Polizeiinspektion Münichholz vom 30. September 2024 sei bei der Landesleitzentrale Oberösterreich ein Notruf der Tochter des Bf eingegangen. Diese habe gegenüber dem Einsatzsachbearbeiter angegeben, dass sie einen Unglücksfall des Bf (ihres Vaters) befürchte. Diese Befürchtung habe sich aufgrund eines Anrufes des Bf ergeben, wobei er gegenüber seiner Tochter gesagt habe: „Passt auf eure Mutter auf". Er habe dann aufgelegt und sei nicht mehr erreichbar gewesen, weil sein Mobiltelefon ausgeschaltet gewesen sei. Aufgrund dieses Sachverhaltes, welcher objektiv Anlass zur Beunruhigung gegeben habe, sei die Polizeistreife „Münichholz-1" mit zwei Polizeiorganen zum Arbeitsplatz des Bf beordert worden, wobei erhoben werden habe können, dass der Bf zuvor von seiner Kündigung erfahren habe. Diese habe die Vermutung unterstrichen, dass sich der Bf selbst Schaden zugefügt haben könnte und ein Unglücksfall vorliege. Im Rahmen einer sehr personalintensiven Fahndung habe der Bf nicht gefunden werden können, da er sich am Werksgelände versteckt habe. Am 1. Oktober 2024 habe er schließlich wieder an seinem Arbeitsplatz angetroffen werden können. Eine Untersuchung nach dem UbG habe ergeben, dass beim Bf keine suizidalen Absichten vorgelegen seien. Aus dem Schreiben des Bf vom 5. November 2024 ergebe sich auch, dass der Bf durch sein Verhalten vielmehr seinen Arbeitgeber dazu drängen habe wollen, die Kündigung zurückzunehmen.

Die Behörde sei somit überzeugt, dass zu keiner Zeit eine tatsächliche Notlage gegeben gewesen sei. Das Verhalten des Bf (Anruf, nicht mehr erreichbar sein, verstecken) sei objektiv jedenfalls geeignet, den Anschein zu begründen, dass sich der Bf selbst Schaden zufügen würde. Die Behörde gehe auch davon aus, dass dem Bf bewusst gewesen sei und er dies in Kauf genommen habe. Somit habe er zumindest mit bedingtem Vorsatz eine falsche Notmeldung verursacht. Dies sei auch nicht durch seine Stellungnahme vom 29. November 2024 zu widerlegen gewesen. Die Rechtfertigung des Bf, dass er aufgrund massiver Existenzängste keine klaren Gedanken fassen habe können, sei zwar nachvollziehbar, rechtfertige aber nicht das Vortäuschen einer Notlage.

Durch sein Verhalten habe der Bf einen Personaleinsatz an Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verantworten, der sich auf insgesamt 5.814 Euro belaufe.

Gemäß § 92a SPG habe, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursache, weil vorsätzlich eine falsche Notmeldung ausgelöst worden sei, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt werde, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung treffe denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst habe. Gemäß § 4a Sicherheits-gebühren-Verordnung betrage der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung verursacht worden seien, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde.

Der Entscheidung würden die Meldung der Polizeiinspektion Münichholz vom 2. Oktober 2024, die Vorstellung vom 5. November 2024, die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6. November 2024 und die Niederschrift vom 29. November 2024 zugrunde liegen. Die Kosten seien somit spruchgemäß vorzuschreiben gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 6. März 2025, nachdem der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Februar 2025, GZ: LVwG- 753470/2/KLi/CK, abgewiesen worden war.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe zweimal zu erklären versucht, dass es nie in seiner Absicht gelegen sei, einen derartigen Einsatz auszulösen. Ihm werde vorgeworfen, den Polizeieinsatz durch den Anruf bei seiner Tochter in Kauf genommen zu haben, was nicht der Wahrheit entspreche. Zu keinem Zeitpunkt sei es seine Absicht gewesen, jemanden zu beunruhigen, geschweige denn, eine derartige Suchaktion auszulösen. Die Polizei werfe ihm das Vortäuschen einer Notlage vor und damit den Einsatz in Kauf genommen zu haben, weshalb er daher alle entstandenen Kosten zu verantworten habe.

Der Bf habe sich an jenem Tag in einer schwerwiegenden persönlichen Krise befunden, für die er keine andere Lösung gefunden habe, als sich zum Bedenken zurückzuziehen. Der Auslöser für diesen Ausnahmezustand sei die grundlose Kündigung durch seinen Arbeitgeber gewesene; eine Anfechtung beim Arbeits-gericht laufe bereits. Er sei durch akut in existenzielle Bedrängnis gekommen.

Er habe eine chronisch erkrankte Gattin, die seit längerem Notstandshilfe beziehe und einen minderjährigen Sohn zu versorgen. Hinzu komme der potenzielle Verlust

seines Heims, für dessen Rückzahlung er alleine verantwortlich sei. Er fühle sich in seiner Not durch diesen Bescheid zusätzlich ungerecht behandelt. Weder sei es ihm möglich, das geforderte Geld zu zahlen, noch könne er sich eine kostenpflichtige anwaltliche Vertretung in dieser Angelegenheit leisten. Er bitte um nochmalige Prüfung der Zulässigkeit dieses Bescheides.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 20. Mai 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der Bf wurde eingehend befragt und den Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen. Die einschreitenden Polizeibeamten, Insp. B__ und GrInsp. C__, wurden als Zeugen vernommen. Außerdem wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf erhielt am 25. August 2024 die schriftliche Kündigung seines Arbeitgebers. Er erzählte seiner Familie, insbesondere seiner Ehefrau und seiner 22-jährigen Tochter, D__, davon. Am 30. September 2024 um 11:00 Uhr fand auf dem Werksgelände des Arbeitgebers, im Büro des Personalchefs, ein Gespräch aus Anlass der Kündigung statt, bei dem der Bf versuchte, diesen umzustimmen. Dieses Gespräch blieb für den Bf ohne Erfolg.

Aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage, seiner Sorgepflichten und seiner kranken Ehefrau, fühlte sich der Bf in einer existenziellen Ausnahmesituation. Zusätzlich empfand er die Kündigung als großes Unrecht. Ein arbeitsgerichtliches Verfahren vor dem Arbeitsgericht ist derzeit anhängig. Unmittelbar nach dem Gespräch mit dem Personalchef überlegte der Bf, wie es ihm möglicherweise noch gelingen könnte, diesen doch noch umzustimmen oder zumindest seinen Protest gegen das erfolglose Gespräch zum Ausdruck zu bringen.

So fasste er unmittelbar den Plan, zunächst seine Tochter anzurufen, um ihr zu sagen, dass das Gespräch nicht erfolgreich war; vor Beendigung des Telefonates sagte er ihr noch, sie solle auf die Mutter aufpassen. Danach schaltete er sein Mobiltelefon ab und war nicht mehr erreichbar. Sodann suchte er sich auf dem weiträumigen Werksgelände seines Arbeitgebers ein Versteck, in dem er die nächsten Stunden verblieb.

Aufgrund der Aufforderung, sie solle auf die Mutter aufpassen und weil der Bf sein Mobiltelefon abgeschaltet hatte, war die Tochter sehr beunruhigt und befürchtete, der Bf könnte sich selbst Schaden zufügen. Sie wählte darauf hin den Notruf, welcher in der Landesleitzentrale Oberösterreich entgegengenommen wurde. Aufgrund der von der Tochter geschilderten Situation, die sehr ernst erschien, wurde sofort ein Einschreiten auf dem Werksgelände des Arbeitgebers eingeleitet.

II.2. Zunächst begab sich die Streife „Münichholz-1" besetzt mit den Polizeiorganen (und Zeugen), Insp. B__ und GrInsp. C__, zum Werksgelände des Arbeitgebers, wo der Werksschutz von dem befürchteten Unglücksfall informiert wurde. Auch der Personalchef wurde hinzugezogen. Nachdem dieser das Gespräch bezüglich der Kündigung bestätigte, bestätigte sich auch die Befürchtung es müsste ein Unglücksfall erwartet werden, weshalb eine Fahndung nach dem Bf eingeleitet wurde.

Nachdem der Bf über eine Zutrittskarte zum Werksgelände verfügte (wie dies dort für die Mitarbeiter üblich ist), stellte der Werksschutz fest, dass der Bf als anwesend registriert war. Die Zutrittskarte des Bf wurde daraufhin gesperrt, um ihn an einem allfälligen Verlassen des Werksgeländes auf „normalem" Weg zu hindern. Eine Handy-Peilung ergab außerdem, dass das letzte Telefonat des Bf im Bereich des Werksgeländes stattgefunden hatte. Zusätzlich wurde auch sein Fahrzeug in der Nähe aufgefunden.

Deshalb konzentrierte sich die Suche nach dem Bf auf das Werksgelände und dessen Umgebung. Aufgrund der Größe des Werksgeländes war diese Suche sehr personalintensiv und wurden sämtliche Polizeistreifen aus E__ und auch aus der Umgebung – ebenso Hundestaffeln – beigezogen. Auch ein Hubschrauber kam zum Einsatz. Nachdem die um 12:04 Uhr begonnene Suche bis in die Abendstunden dauerte, wurde diese um 21:20 Uhr abgebrochen, um sie am nächsten Morgen fortzusetzen.

Der Bf befand sich während der ganzen Zeit der Suchaktion in seinem Versteck, von wo aus er die Suchaktion auch mitbekam. Dennoch kam der Bf nicht aus seinem Versteck hervor, sondern wartete dort die Beendigung derselben ab. Erst gegen Mitternacht begab er sich aus seinem Versteck, um die Nacht auf dem Werksgelände zu verbringen und am nächsten Morgen auf seinen Arbeitsplatz zurückzukehren.

Dort wurde er am 1. Oktober 2024 um 06:00 Uhr vom Werksschutz angetroffen und die Polizei verständigt, dass der Bf unversehrt wieder anwesend war. Bereits um 05:51 Uhr rief der Bf seine Tochter an, um ihr zu sagen, dass er wieder da sei; danach schaltet er sein Mobiltelefon wieder aus. Seine Tochter verständigte die Polizei von diesem Anruf.

Der Bf wurde sodann von der Polizei abgeführt, um ihn dem Amtsarzt wegen einer allenfalls erforderlichen Maßnahme nach dem Unterbringungsgesetz vorzuführen. Dieser stellte keine suizidalen Absichten fest; vielmehr ergab sich, dass der Bf eine Protestaktion gegen seinen Arbeitgeber setzen wollte. Auch in seiner späteren Vernehmung gestand der Bf zu, dass er nicht die Ansicht hatte, sich selbst Schaden zuzufügen, behauptete aber, er habe auch nicht die Absicht gehabt, eine Suchaktion auszulösen.

II.3. In der Folge wurde eine sofortige Intensivfahndung eingeleitet, die auch den Einsatz von Hundestaffeln und eines Hubschraubers umfasste. Aufgrund des weiträumigen abzusuchenden Werksgeländes und der Umgebung kam es zu einem Großeinsatz der von 12:04 Uhr bis 21:20 Uhr dauerte, an dem folgende Polizeibeamte in folgendem Ausmaß beteiligt waren:

Datum	Zeitraum	Begonnene Stunde pro Organ a € 34,00	Organ	Summe €
30.09.2024	12:04-21:20	10	2	680;00
30.09.2024	16:30-21:20	5	2	340,00
30.09.2024	16:51-20:50	4	3	408,00
30.09.2024	16:50-21.51	4	3	408,00
30.09.2024	16:50-21:20	5	2	340,00
30.09.2024	16:47-20:50	5	3	510,00
30.09.2024	16.46-20:24	4	2	272,00
30.09.2024	19:09-21:00	2	2	136,00
30.09.2024	16:50-21:00	5	5	850,00
30.09.2024	17:03-21.20	5	3	510,00
30.09.2024	17:03-20:41	4	3	408,00
30.09.2024	15.08-20:47	6	2	408,00
30.09.2024	19.03-20:27	2	2	136,00
30.09.2024	17:02-20.40	4	2	272,00
30.09.2024	18:56-21:19	2	2	136,00
	Gesamt			5.814,00

II.4. Dem Bf wurden aufgrund des von ihm ausgelösten Polizeieinsatzes die damit verbundenen Kosten in der Höhe von 5.814 Euro mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. Oktober 2024 vorgeschrieben. Der Bf beglich diese nicht.

II.5. Der Bf befand sich aufgrund seiner Kündigung, seiner schlechten finanziellen Lage, seiner Sorgepflichten und seiner kranken Ehefrau in einer existenziellen Ausnahmesituation, war aber dennoch in der Lage, die Folgen seiner Tat einzusehen.

Er hielt es ernstlich für möglich, dass sein sozial auffälliges Verhalten andere Personen – insbesondere seine Tochter – dazu veranlassen könnte, einen Unglücksfall zu befürchten und fand sich damit ab. Insbesondere war es sein Plan, seine Tochter (die in Kenntnis der Kündigung war) anzurufen und aufzufordern auf

die Mutter aufzupassen, danach sein Mobiltelefon abzuschalten und sich am Werksgelände versteckt zu halten; zudem bemerkte er von seinem Versteck aus die eingeleitete Suchaktion, zeigte sich aber dennoch bis zum Morgen des nächsten Tages nicht. Spätestens als er die Suchaktion bemerkte ist vielmehr von seiner Absicht auszugehen. Eine spätere ärztliche Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz ergab, dass keine suizidalen Absichten vorlagen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Verhandlungsprotokoll vom 20. Mai 2025. Die Frage der subjektiven Tatseite wird unter Punkt III.5. noch eingehend gewürdigt.

III.2. Die Feststellungen, der Bf habe durch sein Verhalten – Anruf bei der Tochter, Aufforderung, auf die Mutter aufzupassen, Abschalten des Mobiltelefons, Verstecken über mehrere Stunden, auch noch in Kenntnis der Suchaktion – eine intensive Fahndung ausgelöst, ergeben sich schon aus dem Akteninhalt und wird an sich auch vom Bf nicht bestritten.

Auch die beiden Zeugen legten in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht übereinstimmend, schlüssig und damit glaubhaft dar, wieso die Annahme gerechtfertigt war, es könnte sich ein Unglücksfall des Bf anbahnen. Ebenso schlüssig schilderten sie, weshalb der aufgebrachte Personaleinsatz notwendig war, um nach dem Bf zu suchen. Aus den Gesamtumständen war es notwendig alle verfügbaren Streifen, inklusive Hundestaffel und Hubschrauber einzusetzen, um den Bf zu suchen. Diese Notwedigkeit ergibt sich schließlich auch aus dem Dokument „Meldung gem. § 92a Abs. 1a SPG" vom 2. Oktober 2024.

III.3. Der Personaleinsatz und die daraus resultierenden Kosten ergeben sich aus der Aufschlüsselung der belangten Behörde, die im angefochtenen Bescheid in einer Tabelle übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt wurden.

III.4. Die Vorschreibung der Kosten an den Bf ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.5. Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite stützen sich auf die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Bf schilderte, wie sehr er von der Kündigung seines Arbeitgebers getroffen wurde, was das erkennende Gericht auch für überaus nachvollziehbar erachtet. Dennoch betonte der Bf auch, dass er seinem Arbeitgeber dessen Unrecht vor Augen führen wollte. Bei lebensnaher Betrachtung musste aber selbst der Bf in seiner Verzweiflung damit rechnen, dass der Anruf bei seiner

Tochter, der von ihm gewählte Wortlaut und seine weitere Vorgehensweise geradezu einen Selbstmordversuch befürchten ließen.

Der zumindest bedingte Vorsatz, als der Bf seine Protestaktion begann, ergibt sich auch daraus, dass vom Amtsarzt keine suizidalen Absichten festgestellt wurden. Demnach ergab sich auch, dass sich der Bf nicht in einer derartigen Ausnamesituation befand, in der er nicht mehr in der Lage gewesen wäre, die Folgen seiner Tat einzusehen.

Nachdem der Bf die Suchaktion von seinem Versteck aus wahrnahm, erscheint seine Verantwortung, er habe Angst gehabt, dass man ihn „für einen Terroristen halten und erschießen würde", weshalb er in seinem Versteck die Beendigung der Suchaktion abgewartet habe, überhaupt nicht glaubwürdig, war diese doch gerade seinetwegen eingeleitet worden. Vielmehr fand er sich damit ab. Spätestens nachdem er diese selbst mitbekommen hatte, wäre es an ihm gelegen, aus seinem Versteck hervorzukommen und damit die Suchaktion zu beenden, anstatt diese noch weiter ausufern zu lassen und damit deren Kosten zumindest geringer zu halten. Ab diesem Zeitpunkt ist nicht mehr nur von bedingtem Vorsatz, sondern von Absicht auszugehen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. I Nr. 122/2024, lauten:

„Besorgung des Exekutivdienstes

§ 5. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für die Sicherheitsbehörden den Exekutivdienst.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind

1. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei,
2. Angehörige der Gemeindewachkörper,
3. Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und
4. sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz:

[...]

5. für das Gebiet der Gemeinden F__, G__;

[...]

Kostenersatzpflicht

§ 92a. (1) Wird durch eine technische Alarmeinrichtung das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat, so gebührt als Ersatz der Aufwendungen des Bundes ein Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zu seiner Entrichtung trifft denjenigen, zu dessen Schutz die technische Alarmeinrichtung eingerichtet ist.
(1a) Wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er

1. vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder
2. sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat,

hat als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird, zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung trifft im Fall der Z 1 denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat, und im Fall der Z 2 denjenigen, dessen Leben oder Gesundheit geschützt wird.
(2) Die Gebühren sind, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) von dieser, vorzuschreiben. Die örtliche Zuständigkeit für Vorschreibungen richtet sich nach dem Ort des Einschreitens, im Falle eines sprengelüberschreitenden Einschreitens nach dem Ort, an welchem das Einschreiten begonnen hat."

IV.2. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, lauten:

„§ 4a. Der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung oder das zumindest grob fahrlässige (§ 6 Abs. 3 StGB) Aussetzen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit verursacht wurden, beträgt für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 SPG) einschließlich des Sachaufwandes 34 Euro je angefangene Stunde. Die Gebühr für den Einsatz eines Luftfahrzeuges einschließlich des Personalaufwandes beträgt einheitlich 53 Euro je Minute."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG hat, wer ein Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, weil er vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst, als Ersatz der Aufwendungen des Bundes einen Pauschalbetrag zu leisten, der nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen, abhängig von den eingesetzten Mitteln, mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Leistung trifft denjenigen, der die falsche Notmeldung ausgelöst hat. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind die Gebühren, sofern sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von den Bezirksverwaltungs-

behörden bzw. im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz von der Landespolizeidirektion vorzuschreiben.

Auf Basis der zitierten Bestimmung wurde die Sicherheitsgebühren-Verordnung (SGV), BGBl. Nr. 389/1996 idF. BGBl. II Nr. 104/2018, erlassen. Gemäß § 4a SGV beträgt der Ersatz jener Aufwendungen des Bundes, die durch das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung verursacht werden, für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschließlich des Sachaufwands EUR 34,-- je angefangener Stunde.

V.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG setzt das vorsätzliche Auslösen einer falschen Notmeldung und – daran anknüpfend – die Verursachung des Einschreitens von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes voraus.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass es nach § 92a Abs. 1a Z 1 SPG nicht gefordert ist, dass der Ersatzpflichtige selbst eine falsche Notmeldung abgibt; er muss sie vielmehr nur auslösen (vgl. ErläutRV 15 BlgNR XXVI GP 3, wonach eine vorsätzlich falsche Notmeldung im Sinne des § 92a Abs. 1 SPG unter anderem vorliegt, wenn jemand eine Gefahrensituation etwa mittels täuschend echten „Spielzeugwaffen" vortäuscht und dadurch eine Notmeldung [durch Dritte] auslöst). Nichts anderes kann in gegenständlicher Angelegenheit gelten, zumal der Bf gegenüber seiner Tochter den Eindruck eines bevorstehenden Selbstmordversuches erweckte und sie veranlasste, die Polizei zu alarmieren. Auch nachdem er die Suchaktion bemerkt hatte, kam er nicht aus seinem Versteck hervor, um diese zu beenden. Der Bf löste auf diese Weise eine (falsche) Notmeldung aus und verursachte so einen Polizeieinsatz, der das Einschreiten der oben aufgeschlüsselt dargestellten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Einsatz einer Hundestaffel und eines Polizeihubschraubers zur Folge hatte.

Zur Frage, ob die Notmeldung vorsätzlich ausgelöst wurde, ist zunächst festzuhalten, dass das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die im Strafrecht gebräuchlichen Schuldbegriffe und Schuldformen „Vorsatz" und „Fahrlässigkeit" nicht definiert. Sie werden im Sinne der §§ 5 f Strafgesetzbuch (StGB) verstanden (vgl. VwGH 18.10.1993, 93/10/0030; 16.03.2016, Ro 2014/04/0072). Gemäß § 5 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vorsätzliches Handeln schon dann vor, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (dolus eventualis). Dolus eventualis fällt demnach demjenigen zur Last, der weiß, dass seine Handlung möglicherweise die tatbestandsmäßig festgelegte Konsequenz hat und diese billigend in Kauf nimmt (vgl. etwa OGH 16.11.1972, 9Os58/72; 11Os 201/77).

Da der Bf im vorliegenden Fall einen zwar nicht ernst gemeinten, aber ernst erscheinenden Unglücksfall ankündigte, obwohl er es ernstlich für möglich hielt,

dass dies andere Personen, nämlich seine Tochter, dazu veranlassen könnte, die Polizei zu alarmieren, ist die Voraussetzung des vorsätzlichen Auslösens der Notmeldung gegeben. Es lag kein Ausnahmezustand vor, der die Zurechnungsfähigkeit des Bf ausgeschlossen hätte; der Bf war trotz seiner psychischen Situation in der Lage, die Folgen seines Handelns einzusehen.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass das Vorbringen des Bf, er sei arbeitslos, unterhaltspflichtig und habe eine kranke Ehefrau, nur in einem Verwaltungsstrafverfahren mildernd berücksichtigt werden könnte. Bei gegenständlichem Verfahren handelt es sich aber um kein Strafverfahren nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991, sondern um ein Kostenersatzverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz, welches bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenersatz kein verwaltungsbehördliches Mäßigungs- oder Verzichtsrecht vorsieht (vgl. VwGH 25.04.2017, Ra 2016/01/0266).

V.3. Resümierend ist der Tatbestand des § 92a Abs. 1a Z 1 SPG erfüllt. Der Bf hat gemäß § 92a Abs. 1a Z 1 SPG iVm. § 4a SGV für jedes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das im Einsatz war, einen Aufwandersatz von 34 Euro je angefangener Stunde zu leisten, woraus sich ein Gesamtbetrag von 5.814 Euro ergibt. Die dem Bf vorgeschriebene Summe wurde von diesem nicht beglichen. Die belangte Behörde, die für das Gebiet der Gemeinde Steyr gemäß § 8 Z 5 SPG Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, hat den Kostenbescheid daher zu Recht erlassen.

V.4. Die Beschwerde war insofern als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Entscheidung konnte auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der anzuwendenden Normen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 92a Abs. 1a SPG gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer